

Umfang und Form der Vollmacht eines/einer Ziviltechnikers/in im Verwaltungsverfahren

Wie allgemein bekannt, sind ZiviltechnikerInnen gesetzlich zur Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt und können sich dabei gemäß § 10 AVG auf die erteilte Vollmacht berufen. Aufgrund eines konkreten Anlassfalles soll näher geprüft werden, was konkret eine solche „Verfahrensvollmacht“ umfasst.

Gesetzliche Grundlagen

a) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019

*„Gemäß § 3 Abs. 1 ZTG 2019 sind ZiviltechnikerInnen unter anderem, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet **zur berufsmäßigen Vertretung** vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.“*

b) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

„Gemäß § 10 AVG können sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen.

*Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. **Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.***

Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.“

c) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB

„Gemäß § 1002 ABGB heißt der Vertrag, wodurch jemand ein ihm/ihr aufgetragenes Geschäft im Namen des anderen zur Besorgung übernimmt, Bevollmächtigungsvertrag. Gemäß § 1005 ABGB können Bevollmächtigungsverträge mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Die von dem/der GewaltgeberIn dem/der Gewalthaber hierüber ausgestellte Urkunde wird Vollmacht genannt.

Gemäß § 1006 ABGB gibt es allgemeine und besondere Vollmachten, je nachdem, ob jemandem die Besorgung aller oder nur einiger Geschäfte anvertraut wird. Die besonderen Vollmachten können bloß gerichtliche oder bloß außergerichtliche Geschäfte, oder einzelne Angelegenheiten der einen oder der anderen Gattung zum Gegenstand haben.

Gemäß § 1007 ABGB können Vollmachten entweder mit unumschränkter oder mit beschränkter Freiheit zu handeln erteilt werden. Durch die Erstere wird der/die GewalthaberIn berechtigt, das Geschäft nach seinem/ihrem besten Wissen und Gewissen zu leiten; durch die letztere aber werden ihm/ihr die Grenzen, wie weit, und die Art, wie er/sie dasselbe betreiben soll, vorgeschrieben."

d) Zustellgesetz – ZustG

„Gemäß § 9 Abs. 1 ZustG können, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).“

Form der Vollmacht

Auf Grund ihres gesetzlichen Befugnisumfangs können ZiviltechnikerInnen im Rahmen ihres Fachgebietes als berufsmäßige VertreterInnen in einem Verwaltungsverfahren auftreten. Zum Nachweis der Vollmacht können sie entweder eine schriftliche Urkunde vorlegen, oder sich auch auf die ihnen erteilte Vollmacht berufen. Sofern sich ein/e ZiviltechnikerIn auf die Bevollmächtigung gemäß § 3 Abs. 1 ZTG beruft, wird dadurch der schriftliche urkundliche Nachweis der Vollmachtserteilung ersetzt. Eine Vollmacht kann auch durch konkludente Handlungen erteilt werden. Darunter versteht man im Sinne des § 863 ABGB Handlungen, die bei Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln übrig lassen, dass ein bestimmter Wille vorliegt.

Wichtig ist es daher, dass ZiviltechnikerInnen schon im Zeitpunkt ihres Handelns zumindest schlüssig zu erkennen geben, dass sie als VertreterInnen einer bestimmten anderen Person tätig sind.

Exkurs – Auslegung des „Behördenbegriffes“

Es war in der Vergangenheit umstritten, wie der Begriff „Behörde“ auszulegen ist, insbesondere, ob damit auch die Vertretung vor den damals neu geschaffenen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) umfasst ist. In seiner Entscheidung vom 23.01.2018 zu Ra 2017/05/0090 stellte der Verwaltungsgerichtshof klar, dass der/die planende ZiviltechnikerIn auch zur Vertretung vor dem Verwaltungsgericht befugt ist.

Umfang der Vollmacht

Während die Zivilprozessordnung in § 31 ausdrücklich für Rechtsanwälte festlegt, zu welchen Prozesshandlungen sie aufgrund ihrer erteilten Vollmacht ermächtigt werden, trifft das AVG keine ähnlich ausgestalteten Regelungen für Berufsgruppen wie beispielweise NotarInnen, RechtsanwältInnen oder ZiviltechnikerInnen.

Daher richtet sich der Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis von ZiviltechnikerInnen im Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen bzw. dem Inhalt der Vollmacht. Diese kann entweder das gesamte Verfahren (wie allgemeine Prozessvollmachten) oder einzelne Verfahrensschritte (Einbringung eines Antrages, Teilnahme an einer Verhandlung, Entgegennahme eines Bescheides) umfassen. Bei einer schriftlichen Bevollmächtigung ist für den Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis der in der Urkunde festgehaltene Wortlaut der Erklärung des/der Vollmachtgebers/in maßgebend.

Eine Partei, die in einer Verwaltungssache einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person eine allgemeine Vertretungsvollmacht erteilt, ermächtigt diese damit auch zur Empfangnahme der in der Sache ergehenden Bescheide und sonstigen behördlichen Erledigungen.

Ein/e ZiviltechnikerIn, der/die sich auf die ihm/ihr erteilte Vollmacht nach § 3 Abs. 1 ZTG beruft, zeigt der Behörde damit auch die für die betreffende Angelegenheit erteilte Zustellvollmacht an, ohne dass es noch einer besonderen Erwähnung oder eines urkundlichen Nachweises derselben bedarf.

Bei Auftreten von Zweifeln an der Bevollmächtigung kann bzw. muss ein urkundlicher Nachweis von der Behörde gefordert werden. Aus diesem Grund, aber auch zur eigenen Absicherung ist es jedenfalls notwendig bzw. ratsam, sich intern vom/von der Auftraggeber/in eine schriftliche Vollmacht ausstellen zu lassen. Diese kann in Form einer Spezial - oder allgemeinen Vollmacht ausgestaltet werden. Sollten nur einzelne Verfahrensschritte davon umfasst sein (Antragsstellung, Teilnahme an Verhandlungen etc.), so ist zu bedenken, dass man sich vergewissern muss, zu welchen Handlungen man dadurch tatsächlich bevollmächtigt ist. Aus diesem Grund wird eine allgemein formulierte Bevollmächtigung (mit der Durchführung des Verfahrens und allen damit verbundenen Verfahrensschritten) in den meisten Fällen den Vorrang zu geben sein.

Zustellung von Schriftstücken an Bevollmächtigte?

Eine solche unbeschränkte Vollmacht schließt im Zweifel auch die Ermächtigung zur Empfangnahme von Schriftstücken mit ein (Zustellbevollmächtigung). Ab dem Vorliegen einer solchen Bevollmächtigung hat die Behörde nur mehr an den Zustellbevollmächtigten und nicht mehr an den Vertretenen zuzustellen. Wird stattdessen nur an die vertretene Partei selbst zugestellt, ist die Zustellung unwirksam.

Es wird trotzdem empfohlen, im Rahmen der Vollmachtsberufung auch gesondert zu beantragen bzw. sich protokollieren zu lassen, dass sämtliche Schriftstücke ausschließlich zu Händen des/der ZiviltechnikersIn zuzustellen sind.